

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 16.07.2024

Niederschrift

über die Sitzung des Kreisausschusses öffentlicher Teil

am Montag, den 01.07.2024 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (3. Stock)

Anwesend sind:

Landrat

Gürtner, Albert

Stellvertreter des Landrats

Huber, Karl

Weitere Stellvertreterinnen des Landrats

Drack, Elke

CSU

Rohrmann, Martin

Seitz, Martin

Wayand, Ludwig

FW

Hechinger, Max

Nerb, Herbert

SPD

Herker, Thomas

Käser, Markus

BL

Franken, Michael

AfD

Staudhammer, Claus

ÖDP

Haiplik, Reinhard

Verwaltung

Csiki, Marcus

Daser, Sebastian

Gassner, Helga

Gerhart, Lisa

Knoll, Willi

Laumeyer, Gerhard

Reisinger, Walter
Ruppert, Christoph
Stimpel, Birgit

weitere Teilnehmer

Huber, Bernd

Entschuldigt fehlen:

CSU

Machold, Jens

entschuldigt

GRÜNE

Dörfler, Roland
Winkelmann, Brigitta

entschuldigt
Vertretung für Herrn Roland Dörfler, entschuldigt

Herr Landrat Albert Gürtner eröffnet die Sitzung um 14:31 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr Landrat Albert Gürtner begrüßt die Anwesenden, insbesondere den Vertreter der Presse.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschriften des Kreisausschusses vom 05.02.2024 und 15.04.2024 (B)
2. Kreditaufnahme durch den Landkreis Pfaffenhofen im Haushaltsjahr 2024 (B)
3. Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Auftragsvergabe für eine Schulbuslinie zur Staatlichen Realschule Geisenfeld (B)
4. Anpassung der Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen (freiwillige Leistungen) (B)
5. Antrag der CSU-Kreistagsfraktion zur Auslobung eines Integrationspreises für den Landkreis sowie einer jährlich stattfindenden Einbürgerungsfeier (B)
6. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag (B)
7. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt; Änderung der Zweckverbandssatzung (B)
8. Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt; Fusion der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt mit der Kreissparkasse Kelheim - Änderung der Zweckverbandssatzung (B)
9. Bekanntgaben, Anfragen

Top 1 Genehmigung der Niederschriften des Kreisausschusses vom 05.02.2024 und 15.04.2024 (B)

Sachverhalt/Begründung

Der Landtag des Freistaates Bayern hat am 24.07.2023 ein Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen. Darin wird in § 4 die Änderung der Landkreisordnung in bestimmten Punkten festgelegt. Insofern wurde auch Art. 48 Abs. 2 der Landkreisordnung angepasst, dass Niederschriften des Kreistags, des Kreisausschusses und auch der weiteren beschließenden Ausschüsse vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und vom jeweiligen Gremium zu genehmigen sind. Die Änderung trat zum 01.01.2024 in Kraft. Seither fanden zwei Sitzungen des Kreisausschusses statt.

Eine Zurverfügungstellung im Ratsinformationssystem bzw. eine Herausgabe der Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen kommt aus Gründen der Gewährleistung der Geheimhaltung und des Datenschutzes grundsätzlich nicht in Betracht.

Dies geht aus einer Äußerung des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz hervor, die in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern gegeben wurde und auch so in der Literatur vertreten wird.

Demnach ist die Kommune zwar nicht gehindert, den Gremiumsmitgliedern Abschriften der Niederschriften öffentlicher Sitzungen zuzuleiten, im Interesse der Geheimhaltung nicht jedoch der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse samt Niederschrift, solange die Gründe für die Geheimhaltung noch nicht weggefallen sind. Eine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung ist insoweit ebenfalls nicht möglich.

Da bei Bereitstellung im Ratsinformationssystem, auch wenn durch technisch-organisatorische Maßnahmen ein Ausdruck verhindert werden kann, ein Screenshot bzw. ein Abfotografieren möglich ist, kann der Aufruf der Unterlage am Bildschirm dem Bericht des Landesbeauftragten für Datenschutz folgend, mit einer Ablichtung verglichen werden. Daher scheidet eine Zurverfügungstellung im Ratsinformationssystem zum Abruf aus, soweit eine Ablichtung nicht zulässig ist.

Bisher wurden die Niederschriften von den Kreistagsmitgliedern eine Stunde vor der auf die Sitzung folgende Kreistagssitzung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Um zu gewährleisten, dass jedem Kreisrat und jeder Kreisrätin ein ausreichender Zeitraum zur Einsichtnahme zur Verfügung steht, wird diese Regelung beibehalten. Zudem wird in der Geschäftsordnung die Möglichkeit festgehalten, nach vorheriger Absprache mit dem Vorzimmer des Landrats jederzeit Einsicht in die nichtöffentlichen Niederschriften zu nehmen (siehe Tagesordnungspunkt 6 der Sitzung). Dies gilt entsprechend für die Sitzungen beschließender Ausschüsse.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 05.02.2024 wird genehmigt.
2. Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 15.04.2024 wird genehmigt.

Anwesend: 11
 Abstimmung:
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0

Top 2 Kreditaufnahme durch den Landkreis Pfaffenhofen im Haushaltsjahr 2024 (B)

Sachverhalt/Begründung

In der Haushaltssatzung 2024 ist der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 21,0 Mio. € festgesetzt und rechtsaufsichtlich genehmigt. Nunmehr soll ein Teilbetrag in Höhe von 10,0 Mio. € in Anspruch genommen werden.

Eine aktuelle Abfrage der Zinskonditionen für einen Kommunalkredit mit 10-jähriger, 20-jähriger bzw. 30-jähriger Zinsbindung sowie einer Laufzeit von 20 bzw. 30 Jahren erbrachte folgendes nominales Ergebnis:

Kreditinstitut	Laufzeit 20 Jahre		Laufzeit 30 Jahre		
	Zinsbindung 10 Jahre	Zinsbindung 20 Jahre	Zinsbindung 10 Jahre	Zinsbindung 20 Jahre	Zinsbindung 30 Jahre
KfW	2,98	3,23	3,00	3,31	-
BayernLabo 8,5 Mio. €	2,93	-	2,95	-	-
BayernLabo 1,5 Mio. €	3,30	3,49	3,32	3,57	3,61

Die Sparkasse Pfaffenhofen bietet bei einer 10-jährigen bzw. 15-jährigen Zinsbindung bei entsprechenden Laufzeiten folgendes an:

Kreditinstitut	Laufzeit 20 Jahre		Laufzeit 30 Jahre	
	Zinsbindung 10 Jahre	Zinsbindung 15 Jahre	Zinsbindung 10 Jahre	Zinsbindung 15 Jahre
Sparkasse Pfaffenhofen	3,15	3,33	3,15	3,33

Nach Rückfrage bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie der BayernLabo können o. g. Zinssätze nur tagesaktuell zugesichert werden. Die Bearbeitungszeit beansprucht ca. 1 Woche, sodass dann der tagesaktuelle Zinssatz festgeschrieben wird.

Somit wird vorgeschlagen, das Angebot der BayernLabo über 8,5 Mio. € mit einer Vertragslaufzeit von 30 Jahren und einer Zinsbindung von 10 Jahren mit 2,95 % anzunehmen. Der Restbetrag in Höhe von 1,5 Mio. € soll über die KfW mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer Zinsbindung mit 10 Jahren zu 3,0 % aufgenommen werden. Die jährliche Belastung für den Kreishaushalt beträgt ca. 503.000 € an Zins- und Tilgungsleistungen.

Beschluss:

Der Landkreis Pfaffenhofen nimmt einen Investitionskredit i. H. v. 8,5 Mio. € bei der BayernLabo mit einer Vertragslaufzeit von 30 Jahren und einer Zinsfestschreibung von 10 Jahren auf. Der Restbetrag in Höhe von 1,5 Mio. € wird über die KfW mit einer Vertragslaufzeit von 30 Jahren und ebenfalls einer Zinsfestschreibung von 10 Jahren finanziert.

Anwesend:	11
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

Top 3 Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Auftragsvergabe für eine Schulbuslinie zur Staatlichen Realschule Geisenfeld (B)

Sachverhalt/Begründung

Aufgrund der Kündigung des Beförderungsvertrags für die Schulbuslinie GEI 3/2 zur Staatlichen Realschule Geisenfeld durch den Unternehmer wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung mit Vorgabe der Orte, welche angefahren werden müssen, Angebote zur Neuvergabe eingeholt. Hier sind ca. 65 Schüler zu befördern. Zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden drei Unternehmen, zum Fristende lagen zwei Angebote vor:

1. Fa. Hengl Reisen e.K., 93349 Mindelstetten	Tagespauschale (Brutto)	476,15 €
2. Bieter, Lkr. Kelheim	Tagespauschale (Brutto)	529,65 €

Die Gesamtkosten für vorgenannte Linie belaufen sich je Schuljahr (188 Schultage) auf 89.516,20 € Brutto. Zu diesen Aufwendungen erhält der Landkreis eine Zuweisung des Freistaats Bayern in Höhe von ca. 53.709,72 € (~ 60 %)

Es wird vorgeschlagen, dem günstigstbietenden Unternehmen Hengl Reisen e.K. den Auftrag für die Schulbuslinie Gei 3/2 zur Tagespauschale i.H.v. 476,15 € Brutto zu erteilen.

Beschluss:

Die Fa. Hengl Reisen e.K. erhält den Auftrag zur Schülerbeförderung auf der Schulbuslinie Gei 3/2 zur Realschule Geisenfeld zu einer Tagespauschale in Höhe von 476,15 €. Die Jahressumme beläuft sich auf 89.516,20 €.

Anwesend:	11
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

Top 4 Anpassung der Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen (freiwillige Leistungen) (B)

Sachverhalt/Begründung

Die als Anlage beigefügten Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen mit Stand 01.11.2015 wurden letztmals in der Sitzung des Kreistages am 26.10.2015 angepasst.

Als Basis für freiwillige Leistungen der Landkreise gilt nach wie vor das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 04.11.1992 in der Verwaltungsstreitsache Gemeinde Eichenau als Klägerin gegen den Landkreis Fürstentfeldbruck. Insofern klagte die Gemeinde Eichenau gegen den Kreisumlagebescheid, da der Landkreis Fürstentfeldbruck als Beklagter einen Teil der Umlage zur Finanzierung einer Vielzahl von Aufgaben verwende, für die nicht er, sondern die Gemeinden zuständig seien. Er gewähre insbesondere den Gemeinden Zuschüsse zur Erfüllung von deren Aufgaben. Das Geld für die Zuschüsse beschaffe er sich wiederum bei den Gemeinden über die Kreisumlage. Hierdurch wird im Ergebnis das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ausgehöhlt.

Daher sind die Fördertatbestände des Landkreises Pfaffenhofen auf wenige Fälle kompakt zusammengefasst. Allerdings bedarf eine Passage unter 1. Förderung des Feuerlöschwesens nunmehr einer Anpassung. Ursprünglich war gemäß Investitionskonzept des Brand- und Katastrophenschutzes für die Jahre 2023 ff. vorgesehen, dass der Landkreis Pfaffenhofen selbst zwei Tanklöschfahrzeuge (TLF 4000) beschafft und bei geeigneten Feuerwehren stationiert. Nachdem in immer mehr Feuerwehrbedarfsplänen der Gemeinden bereits die Anschaffung eines TLF gefordert wird und somit die Gemeinden selbst in die Pflicht genommen werden, wurde Seitens der Kreisbrandinspektion der Vorschlag unterbreitet, dass der Landkreis von einer eigenen Beschaffung absehen und stattdessen der bisherige Landkreiszuschuss für die Beschaffung von Tanklöschfahrzeugen erhöht werden soll. Wie bereits in einer Bürgermeisterdienstbesprechung mit den verantwortlichen Bürgermeistern diskutiert, soll künftig für Tanklöschfahrzeuge eine Erhöhung des Kreiszuschusses von bisher 30 % des gewährten Staatszuschusses auf nunmehr 60 % des gewährten Staatszuschusses erfolgen. Bei den übrigen Sonderfahrzeugen bzw. Sonderausrüstungen verbleibt es wie bisher bei 30 % aus dem gewährten Staatszuschuss.

Folgendes Berechnungsbeispiel soll die Änderung verdeutlichen:

Die Anschaffungskosten für ein TLF 4000 belaufen sich derzeit auf ca. 500.000 €. Je nach Fahrzeugtyp (TLF 3000 oder TLF 4000) beträgt die staatliche Förderung aktuell 100.100 € bzw. 157.300 €, was bei einer entsprechenden Erhöhung auf 60 % einen Landkreiszuschuss von 60.060 € bzw. 94.380 € ergeben würde. In den nächsten 5 bis 10 Jahren ist landkreisweit mit der Beschaffung von ca. 5 TLF zu rechnen. Dies würde für den Landkreis Ausgaben für Investitionszuweisungen in Höhe von ca. 300.000 € bis 500.000 € bedeuten.

Von Seiten der Landkreisverwaltung wird nach Abstimmung mit der Kreisbrandinspektion vorgeschlagen, die Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen (freiwillige Leistungen)

anzupassen und für die Anschaffung von Tanklöschfahrzeugen künftig einen Kreiszuschuss in Höhe von 60 % aus dem gewährten Staatszuschuss an die Gemeinden auszahlten.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Die Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen (freiwillige Leistungen) werden mit Stand 01.08.2024 in der beigefügten Form beschlossen. Die entsprechenden beiden Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anwesend:	11
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

Top 5 Antrag der CSU-Kreistagsfraktion zur Auslobung eines Integrationspreises für den Landkreis sowie einer jährlich stattfindenden Einbürgerungsfeier (B)

Sachverhalt/Begründung

I. Antrag der CSU-Fraktion vom 08. April 2024

Die CSU-Fraktion und der Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung MdL Karl Straub beantragen die Auslobung eines Integrationspreises für den Landkreis Pfaffenhofen sowie eine jährlich stattfindende Einbürgerungsfeier.

Mit diesem Preis sollen Ehrenamtliche gewürdigt werden und im Rahmen der Einbürgerungsfeier sollen neu Eingebürgerte willkommen heißen werden.

II. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Preis:

Im Haushalt sind noch Mittel i.H.v. 1.500 € verfügbar, die als Preis(e) zur Verfügung gestellt werden können.

Das bestehende Gremium des Integrationsbeirates soll die Kriterien für die Vergabe des Preises festlegen und als Jury fungieren. Die Verleihung kann dann im Rahmen der Ehrenamtsfeier erfolgen.

Ab 2025 kann der Integrationspreis in einem Sozialpreis integriert werden. Die Verwaltung wird beauftragt bis zum Jahresende einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten.

Für die Verleihung des Preises ab 2025 müssten Mittel aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

Feier:

Eine eigene (zusätzliche) Einbürgerungsfeier ist aus Sicht der Verwaltung nicht zweckmäßig. Vielmehr sollte der Rahmen der bestehenden jährlichen Ehrenamtsfeier genutzt werden, um 2-3 Neueingebürgerte zu Wort kommen zu lassen (Auswahl bzw. Anfrage durch das Ausländeramt). Dadurch fallen keine zusätzlichen Kosten an. Ergänzend könnten dabei mit den Neueingebürgerten auch neue ehrenamtlich Tätige gewonnen werden.

Die Fraktionen im Bunten Bündnis legen ihre Sichtweise zur Antragsdiskussion schriftlich vor und schlagen die Einführung eines Sozialpreises des Landkreises statt eines reinen Integrationspreises vor.

Die Fraktionen einigen sich darauf, die Entscheidung in die nächste Kreistagssitzung am 15.07.2024 zu verlagern.

Anwesend:	11
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

Top 6 Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag (B)

Sachverhalt/Begründung

Der Landtag des Freistaates Bayern hat am 24.07.2023 ein Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen. Darin wird in § 4 die Änderung der Landkreisordnung in bestimmten Punkten festgelegt. Die Änderungen traten zum 01.01.2024 in Kraft.

Dies hat zur Folge, dass auch die Geschäftsordnung des Kreistags in Pfaffenhofen in einigen Punkten der Anpassung bedarf. Weiter wurde dieser Anlass genutzt um einzelne weitere Angleichungen der Geschäftsordnung vorzunehmen (vgl. nachfolgende Ziffern 1, 2, 4 und 11).

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung des § 51 geändert von „In Kraft treten“ in „Inkrafttreten“.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 5, 1. Halbsatz wird die Angabe „76 Abs. 2 LKrO“ wegen Doppelnennung gestrichen.
3. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 25 Satz 3 LKrO)“ gestrichen. Nachfolgender Satz 3 wird neu angefügt: „In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 2 und 3 LKrO).“
4. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „...durch DE-Mail oder“ gestrichen; in Abs. 3 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen. (Erläuterung: De-Mail steht als Versandmöglichkeit im Landratsamt nicht mehr zur Verfügung).
5. In § 23 Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „Bewerbern“ durch „Personen“ ersetzt.
6. In § 26 Abs. 4 wird das Wort „Protokollführer“ ersetzt durch „Schriftführer“; dem Satz 1 wird neu hinzugefügt: „... und vom Kreistag zu genehmigen“.
7. § 27 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie können beim Landrat die Erteilung von unentgeltlichen Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen verlangen (Art. 48 Abs. 3 LKrO).“
8. § 27 wird um folgenden Satz 5 ergänzt: „Zudem besteht für die Kreisräte auch die Möglichkeit der Einsichtnahme des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift nach vorheriger Absprache mit dem Vorzimmer des Landrats.“
9. In § 28 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO)“ gestrichen; neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt: „Sie können sich hiervon Kopien erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 LKrO). Für die Fertigung der Kopien erhebt der Landkreis Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes (Art. 48 Abs. 3 Satz 3 LKrO).“
Der bisherige Satz 2 wird zum Satz 4.

10. In § 32 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 28 LKrO)“ gestrichen; neuer Satz 3 wird angefügt:
„In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 LKrO).“
11. Die Überschrift des § 51 wird geändert von „In Kraft treten“ zu „Inkrafttreten“

Die vorgenannten Änderungen können auch den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der Änderung der Geschäftsordnung gemäß des Sachvortrags bzw. der beigefügten Anlagen wird zugestimmt.

Anwesend:	11
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

**Top 7 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt;
Änderung der Zweckverbandssatzung (B)**

Sachverhalt/Begründung

In der Verbandsversammlung vom 20.03.2024 wurde die Änderung des § 16 der Verbandssatzung beschlossen.

Bei der überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde empfohlen die Satzung hinsichtlich der anzuwendenden kommunalen Haushaltsverordnung zu ergänzen.

Dem § 16 wird nachfolgender Satz 2 neu angefügt:

„Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes wird die KommHV-Kameralistik angewandt.“

Der Änderung des § 16 der Zweckverbandssatzung soll die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der Änderung des § 16 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt gemäß des Sachvortrags wird zugestimmt.

Anwesend:	11
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

**Top 8 Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt;
Fusion der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt mit der Kreissparkasse Kelheim -
Änderung der Zweckverbandssatzung (B)**

Sachverhalt/Begründung

Die Sparkasse Ingolstadt Eichstätt sowie die Kreissparkasse Kelheim beabsichtigen eine Vereinigung auf Grundlage des Art. 16 SpkG zur Sparkasse Mittelbayern (Vereinigungsinstitut). Die Sparkassenvereinigung soll zum 1. April 2025 wirksam werden.

Vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigungen durch die Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern sowie der Freigabe durch das Bundeskartellamt wird hierzu der in der Anlage beigefügte Vereinigungsvertrag zwischen den Kommunalen Trägerkörperschaften (Zweckverband Kreissparkasse Kelheim, Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt) sowie der Kreissparkasse Kelheim und der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt geschlossen.

Die Fusionierung macht die Anpassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ingolstadt Eichstätt sowie der Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt erforderlich.

Folgende Änderungen ergeben sich in der Zweckverbandssatzung:

1. Die Bezeichnung ändert sich zu „Satzung des „Zweckverband Sparkasse Mittelbayern“
2. In § 1 Abs. 1 werden folgende Mitglieder neu aufgenommen: Landkreis Kelheim, Stadt Kelheim und der Landkreis Freising.
3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „¹Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Kreissparkasse Kelheim und der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt umgebildeten Sparkasse Mittelbayern.
²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbands der Kreissparkasse Kelheim in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreissparkasse Kelheim.“
4. Der Zweckverband führt künftig den Namen „Zweckverband Sparkasse Mittelbayern“ und hat seinen Sitz in Ingolstadt (§ 2 Abs. 1 und 2).
5. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Sein räumlicher Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder; dabei
 - beim Landkreis Freising das Teilgebiet, das diesem Landkreis am 1. Juli 1972 aus dem früheren Landkreis Mainburg zugeteilt worden ist (§ 3 Nr. 8 Buchst. d NeugIV), konkret auf das Gebiet der Gemeinden (bzw. Gemeinde-/Ortsteile) Au i. d. Hallertau, Einzelhausen, Grafendorf, Grünberg, Günzenhausen, Haslach, Oseltshausen, Osterwaal und Tegernbach sowie die Gemeindeteile Berg, Birnfeld, Kleinbirnfeld, Oberhinzing, Schlag und Traich der Gemeinde Berg und den Gemeindeteil Rudertshausen der Gemeinde Rudertshausen, die östlich der in § 3 Nr. 16 Buchst. c Unterabsätze bb, cc NeugIV beschriebenen Grenzen liegen, sowie die Gemeinden Hörkertshausen und Rudelzhausen,
 - beim Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm diejenigen Gemeinden oder Gemeindeteile, die nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972 der Stadt Ingolstadt und dem ehemaligen Landkreis Ingolstadt angehörten,

sowie vom Landkreis Landshut das Teilgebiet, das diesem Landkreis am 1. Juli 1972 aus dem früheren Landkreis Mainburg zugeteilt worden ist (§ 8 Nr. 4 Buchst. b NeugIV), konkret auf das Gebiet der Gemeinden (bzw. Gemeinde-/Ortsteile) Martinszell, Obermünchen, Obersüßbach.

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus insgesamt 45 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| - die Stadt Ingolstadt | 19 Verbandsräte |
| - der Landkreis Eichstätt | 10 Verbandsräte |
| - der Landkreis Kelheim | 6 Verbandsräte |
| - die Stadt Eichstätt | 3 Verbandsräte |
| - die Stadt Kelheim | 3 Verbandsräte |
| - der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm | 3 Verbandsräte |
| - der Landkreis Freising | 1 Verbandsrat. |
7. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird der Satzteil „...ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad...“ ersetzt durch „...einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes...“.
8. § 8 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung: „die Wahl der sieben von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind vier Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den von der Stadt Ingolstadt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Eichstätt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern und ein Verwaltungsratsmitglied und dessen Ersatzmann aus den vom Landkreis Kelheim entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern zu wählen. Von den vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten haben zwei Mitglieder ihren Wohnsitz in der Stadt Ingolstadt, ein Mitglied seinen Wohnsitz im Landkreis Eichstätt (einschließlich der Stadt Eichstätt) sowie ein Mitglied seinen Wohnsitz im Landkreis Kelheim (einschließlich der Stadt Kelheim),“.
9. In § 9 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zusammengefasst und geändert zu neuem folgenden Satz 2: „Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind in dieser Reihenfolge im turnusmäßigen Wechsel der Landrat des Landkreises Eichstätt für zwei Jahre, der Landrat des Landkreises Kelheim für zwei Jahre, der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt und der Erste Bürgermeister der Stadt Kelheim jeweils ein Jahr; der Turnus beginnt am 1. Mai 2026 mit dem Landrat des Landkreises Eichstätt als erstem Stellvertreter; bis dahin ist erster Stellvertreter der Erste Bürgermeister der Stadt Kelheim.“ Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Satz 3 und Satz 4.
10. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| – Stadt Ingolstadt | 41,93 % |
| – Landkreis Eichstätt | 22,91 % |
| – Landkreis Kelheim | 14,14 % |
| – Stadt Eichstätt | 6,86 % |
| – Stadt Kelheim | 6,43 % |
| – Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm | 5,59 % |
| – Landkreis Freising | 2,14 %“ |
11. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Änderungen der Verbandsaufgaben, der Zusammensetzung der Verbandsversammlung, der Regelungen über den Verbandsvorsitz, den stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse und des Anteils-

schlüssels bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Verbandsmitglieder Stadt Ingolstadt, Landkreis Eichstätt, Landkreis Kelheim, Stadt Eichstätt, Stadt Kelheim und dem Landkreis Pfaffenhofen.“

12. § 13 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung: „die Verbandsmitglieder Stadt Ingolstadt, Landkreis Eichstätt, Landkreis Kelheim, Stadt Eichstätt, Stadt Kelheim und Landkreis Pfaffenhofen müssen der Auflösung zustimmen,“.
13. In § 17 Abs. 1 wird folgende Übergangsbestimmung festgelegt: „¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus insgesamt 45 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| – die Stadt Ingolstadt | 16 Verbandsräte |
| – der Landkreis Eichstätt | 10 Verbandsräte |
| – der Landkreis Kelheim | 9 Verbandsräte |
| – die Stadt Eichstätt | 3 Verbandsräte |
| – die Stadt Kelheim | 4 Verbandsräte |
| – der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm | 2 Verbandsräte |
| – der Landkreis Freising | 1 Verbandsrat. |

Die Satzung soll zum 1. April 2025 in Kraft treten.

Folgende Änderungen ergeben sich in der Sparkassensatzung:

1. Die Bezeichnung ändert sich zu „Satzung der Sparkasse Mittelbayern“
2. In § 1 Abs. 1 wird der Name „Sparkasse Ingolstadt Eichstätt“ ersetzt durch „Sparkasse Mittelbayern“.
3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder

- Stadt Ingolstadt
- Landkreis Eichstätt
- Stadt Eichstätt
- Landkreis Kelheim

Ohne die Gebiete, die in § 8 Nr. 3e, NeugIV vom 27.12.1971 (GVBl. S. 495) aufgeführt sind. Konkret die im Landkreis Kelheim gelegenen und aus dem ehemaligen Landkreis Rottenburg a. d. Laaber zugeteilten Gebiete der damaligen Gemeinden Adlhausen, Herrngiersdorf, Laaberberg, Langquaid, Leitenhausen, Niederleierndorf, Obereulenbach, Oberleierndorf, Paring, Rohr i. NB, Sandsbach, Semerskirchen, Sittelsdorf, Wildenberg und das Gebiet der bisherigen Gemeinde Wolfertshau, das nördlich der nachfolgend beschriebenen Grenze liegt: ausgehend von der Gemeindegrenze nach Obereulenbach entlang der südlichen Grenze der Fl.Nrn. 1374, 1373, 1360, 1357/4, 1357/3, 1348/2 und 1337 der Gemarkung Niedereulenbach bis zur Gemeindegrenze nach Wildenberg.

- Landkreis Pfaffenhofen

Beschränkt auf diejenigen Gemeinden aus dem Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm oder Gemeindeteile, die nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972 der Stadt Ingolstadt und dem ehemaligen Landkreis Ingolstadt angehörten.

- Landkreis Freising

Beschränkt auf das Teilgebiet des Landkreises Freising, das diesem Landkreis am 1.7.1972 aus dem früheren Landkreis Mainburg zugeteilt worden ist (§ 3 Nr. 8 Buchstabe d NeugIV), konkret auf das Gebiet der Gemeinden (bzw. Gemeinde-/Ortsteile) Au i. d. Hallertau, Einzelhausen, Grafendorf, Grünberg, Günzenhausen, Haslach, Osseltshausen, Osterwaal und Tegernbach sowie die Gemeindeteile Berg, Birnfeld, Kleinbirnfeld, Oberhinzing, Schlag und Traich der Gemeinde Berg und den Gemeindeteil Rudertshausen der Gemeinde Rudertshausen, die östlich der in § 3 Nr. 16 Buchstabe c Unterabsät-

ze bb, cc beschriebenen Grenzen liegen, sowie die Gemeinden Hörgertshausen und Rudelzhausen.

Sowie vom Landkreis Landshut das Teilgebiet, das diesem Landkreis am 1.7.1972 aus dem früheren Landkreis Mainburg zugeteilt worden ist (§8 Nr. 4 Buchstabe b NeugIV), konkret auf das Gebiet der Gemeinden (bzw. Gemeinde-/Ortsteile) Martinszell, Obermünchen und Obersüßbach.“

4. In § 2 Abs. 1 lautet künftig: „Die Sparkasse hat ihren Sitz in Ingolstadt, Eichstätt und Kelheim.“
5. In § 2 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt“ durch „Zweckverband Sparkasse Mittelbayern“ ersetzt; weiter werden als Mitglieder der Landkreis Kelheim, die Stadt Kelheim und der Landkreis Freising ergänzt.
6. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird ebenfalls die Bezeichnung „Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt“ durch „Zweckverband Sparkasse Mittelbayern“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 1 wird die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf 16 erhöht.
8. In § 4 Abs. 1, 2. Spiegelstrich wird das Wort „beiden“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 1, 3. Spiegelstrich wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 1, 4. Spiegelstrich wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
11. Dem § 4 Abs. 3 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“
12. In § 12 Abs. 1 wird zusätzlich aufgenommen: „- das „Amtsblatt für den Landkreis Kelheim“.“
13. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird nach „Gabrielstraße 5“ zusätzlich aufgenommen: „und in Kelheim, Ludwigsplatz 1,“.
14. Der § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Sparkasse ist zum 1. April 2025 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Kreissparkasse Kelheim. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Kreissparkasse Kelheim“, „Sparkasse Ingolstadt Eichstätt“, „Sparkasse Eichstätt“ und „Sparkasse Ingolstadt“ führen.

(2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden, Amtszeit aus folgenden 19 Mitgliedern zusammen,

 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem, -
 - den vier stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - den sechs Amtsträgern, die am 31. März 2025 bei der Kreissparkasse Kelheim gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
 - den acht Amtsträgern, die am 31. März 2025 bei der Sparkasse Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.

²Satz 1 dritter bis vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter bis vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 nehmen bis zur Neuwahl der Personalvertretung gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes zwei von der Personalvertretung bestimmte bei der Sparkasse beschäftigte Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

(4) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich die

Gesamtzahl des Vorstands auf drei Mitglieder. ³Veränderungen der Zahl der Vorstandsmitglieder werden im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.

(5) ¹Die Satzung tritt zum 1. April 2025 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 10. November 2016 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 47/2016, Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 48/2016 und Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 27/2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2024 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 11/2024, Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 10/2024 und Amtsblatt Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 08/2024) und die Satzung der Kreissparkasse Kelheim vom 22. März 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 7/2016 vom 8. April 2016), geändert durch Satzung vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 24/2023 vom 13. Juli 2023), außer Kraft.“

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung bedarf eine Änderung der Verbandsaufgaben, der Zusammensetzung der Verbandsversammlung, der Regelungen über den Verbandsvorsitz, den stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse und des Anteilschlüssels die Zustimmung der Verbandsmitglieder.

Der Kreistag Pfaffenhofen hat daher über die Änderung der Zweckverbandssatzung abzustimmen.

Gleichzeitig sollen die Änderungen der Sparkassensatzung gebilligt werden.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

1. Der Kreistag nimmt den beigefügten Entwurf eines Vereinigungsvertrags betreffend die Vereinigung der Kreissparkasse Kelheim mit der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt mit seinen Anlagen 1 (Zweckverbandssatzung) und 2 (Sparkassensatzung) zur Kenntnis und stimmt den damit verbundenen Anpassungen der Zweckverbandssatzung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung zu. Gleichzeitig wird die Satzung der Sparkasse Mittelbayern durch den Kreistag gebilligt.
2. Der Vollzug dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt, dass auch die anderen Mitglieder des Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt einen erforderlichen Beschluss sowie die zuständigen Gremien der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt, der Kreissparkasse Kelheim sowie ihres Trägers und dessen Mitglieder ebenfalls erforderliche Fusionsbeschlüsse fassen.

Anwesend:	11
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

Top 9 Bekanntgaben, Anfragen

Am 10.10.2022 wurde durch den Kreisausschuss die Vergabe der Strombelieferung für die Jahre 2023 und 2024 zzgl. einer Verlängerungsoption für das Jahr 2025 beschlossen. Die Verwaltung wurde ermächtigt, das Optionsrecht auszuüben. Bei Inanspruchnahme der Option für 2025 ist dem Kreisausschuss zu berichten. Herr Daser informierte über die Ausübung des Options-

rechts am 18.04.2024 und einer Beauftragung der Stadtwerke Pfaffenhofen zur Stromlieferung für alle Landkreisliegenschaften mit regionalem Ökostrom zu einem reinen Energiepreis i.H.v. 12,44 ct/kWh.

Herr Wayand greift die Standortentscheidung für das Gymnasium im Landkreisnorden auf und wünscht sich eine persönliche Präsentation vor den Kreisräten, um die jeweiligen Standorte bewerben zu können. Es wird vereinbart, dass voraussichtlich in der ersten Oktoberwoche eine Exkursion der Kreisräte zu den Gymnasiumsstandorten stattfinden wird.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 16:05 Uhr.

Landrat Albert Gürtner

Protokoll: Helga Gassner